Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2240

25. 10. 78

Sachgebiet 2032

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)
— Drucksache 8/2075 —

A. Problem

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten und der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und der Gemeinden an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 14 BBesG/§ 70 BeamtVG).
2. Folgerungen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 (2 BvR 1039/75 und 1045/75) zur familiengerechten Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten und vom 11. Oktober 1977 (2 BvR 407/76) zum Zusammentreffen von zwei Versorgungsansprüchen. Neuordnung der Anwärterbezüge auf der Grundlage der Entschließung des Vermittlungsausschusses vom 5. Oktober 1977.
3. Verbesserung der Mindestversorgung; Reisekostenregelung für Anwärter.

B. Lösung

Mit Wirkung vom 1. März 1978 werden die Grundgehaltssätze um 4,5 v. H., die Sätze des Ortszuschlages der Stufen 1 bis 4 ebenfalls um 4,5 v. H. erhöht. In Stufe 5 und höher des Ortszuschlages werden gleichzeitig durch Ergänzungsbeträge für das

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

dritte und weitere Kinder Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 gezogen. Diese Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 1978 beschränkt. Vom 1. Januar 1979 an ist mit Rücksicht auf das vom Bundestag beschlossene Achte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes eine Senkung der entsprechenden Ortszuschlagsstufen vorgesehen. Der Gesetzentwurf zieht ferner Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 in der Weise, daß bei einem Zusammentreffen von Ruhegehalt und Witwengeld neben dem Ruhegehalt ein bestimmter Mindestbetrag des Witwengeldes zu belassen ist.

Vorgesehen ist außerdem eine Anhebung der Mindestversorgung für Ruhestandsbeamte und Witwen zur Wahrung eines angemessenen Gesamtverhältnisses der Verbesserungen, schließlich eine reisekostenrechtliche Gleichstellungsregelung für Anwärter bei Ausbildungsreisen. Der Ausschuß hat ferner besoldungsrechtliche Folgerungen aus der beabsichtigten Organisationsänderung im Bundeskriminalamt gezogen (Artikel III a) und die flexible Altersgrenze für schwerbehinderte Beamte und Richter entsprechend dem Fünften Rentenversicherungs-Änderungsgesetz in zwei Stufen auf das vollendete 60. Lebensjahr herabgesetzt. Eine Ergänzung des § 125 BRRG stellt sicher, daß Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit bei der Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis ihre Rechtsstellung nach dem Soldatengesetz nicht verlieren (Artikel IV a).

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die im Regierungsentwurf vorgesehene progressive Absenkung der Anwärtergrundbeträge für neu eintretende Anwärter wurde im Ausschuß abgelehnt. Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Altersgrenze der Bundesbeamten für die freiwillige Zurruhesetzung wieder vom 63. auf das 62. Lebensjahr zu senken, fand keine Mehrheit im Ausschuß.

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1978 Mehrkosten entstehen. Gegenüber der im Regierungsentwurf angegebenen Höhe der Mehrkosten für den Bund von rund 669 Millionen DM führen die Ausschußbeschlüsse zu Einsparungen durch die Streichung von Artikel VI § 2 in Höhe von rund 8 Millionen DM. Dagegen wird die in Artikel IV § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 vorgesehene Erhöhung der Mindestversorgungsbezüge zu Mehrkosten gegenüber dem Regierungsentwurf von rund 5,5 Millionen DM führen. Welche zusätzlichen Kosten sich durch die Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für schwerbehinderte Beamte und Richter ergeben, hängt davon ab, in welchem Ausmaß die Betroffenen von der ihnen durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes — Drucksache 8/2075 — in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Oktober 1978

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Regenspurger**	**Liedtke**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) – Drucksache 8/2075 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)	**Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I **Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern**	Artikel I **Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern**
§ 1	§ 1
Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:	Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:
1. In § 39 Abs. 2 werden die Zahlen „365" und „344" ersetzt durch die Zahlen „378" und „356",	1. In § 39 Abs. 2 werden die Zahlen „365" und „344" ersetzt durch die Zahlen **„381"** und **„359"**,
2. in § 56 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „180" durch die Zahl „210" ersetzt,	2. unverändert
3. in § 62 Abs. 2 wird das Wort „siebzig" durch das Wort „dreiundsiebzig" ersetzt,	3. unverändert
4. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummer 1 werden in Absatz 1 die Zahl „1437" durch die Zahl „1502" und in Absatz 2 die Zahl „719" durch die Zahl „751" ersetzt,	4. unverändert
5. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummer 2 werden in Absatz 1 die Zahlen „2440" und „2009" durch die Zahlen „2550" und „2099" sowie in Absatz 2 die Zahl „1219" durch die Zahl „1275" ersetzt,	5. unverändert
6. an die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes,	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
7. die Sätze der Amtszulagen werden um 4,5 vom Hundert erhöht; § 2 Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes gilt entsprechend,	7. unverändert
8. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes,	8. unverändert
9. an die Stelle der Sätze des Auslandszuschlages in den Anlagen VI a bis VI e und des Auslandskinderzuschlages in Anlage VI f treten die Sätze in den Anlagen 3 a bis 3 f dieses Gesetzes,	9. unverändert
10. an die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage VII treten die Sätze in der Anlage 4 dieses Gesetzes,	10. unverändert
11. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes.	11. unverändert

§ 2

(1) Die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) werden um 4,5 vom Hundert erhöht:

1. in den als Bundesrecht geltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer im Bereich der Länder (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
2. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder.

Dies gilt auch für Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe

§ 2

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
nach unterschiedliche Dienstalterszulagen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.	
§ 3	§ 3
(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.	(1) unverändert
(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.	(2) unverändert
(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.	(3) unverändert
(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.	(4) unverändert
(5) Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Amtszulagen werden um 4,5 vom Hundert erhöht.	(5) unverändert
(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um *4,3* vom Hundert erhöht.	(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um **4,5** vom Hundert erhöht.
§ 4	§ 4
Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), [zuletzt] geändert durch ...., wird für das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auf *4,3* vom Hundert festgestellt.	Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch ...., wird für das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auf **4,5** vom Hundert festgestellt.

Entwurf

Artikel II

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

In Artikel X § 5 Abs. 4 Buchstabe b werden die Zahlen „719" und „1437" durch die Zahlen „751" und „1502" ersetzt.

Artikel III

Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

An die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Sechste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), treten die Sätze der Anlage 6 dieses Gesetzes.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel II

unverändert

Artikel III

unverändert

Artikel IIIa

Sonstige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz, Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), wird wie folgt geändert:

1. **in der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung — als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten —" die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Bundeskriminalamt — als Leiter der beiden Hauptabteilungen —" eingefügt,**
2. **in der Besoldungsgruppe B 6 werden die Worte „Vizepräsident beim Bundeskriminalamt" durch die Worte „Vizepräsident des Bundeskriminalamtes" ersetzt.**

Entwurf

Artikel IV

Änderung *anderer Gesetze*

§ 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch .... vom .... (BGBl. I S. ......), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „fünfunddreißig" durch das Wort *„vierzig"* ersetzt.

2. In § 53 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „sechzig" durch das Wort *„fünfzig"* ersetzt.

3. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen."

      Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

   b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel IV

Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch .... vom .... (BGBl. I S. ......), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „fünfunddreißig" durch das Wort **„fünfundvierzig"** ersetzt.

1a. § 37 Abs. 3 wird gestrichen.

1b. § 38 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hat der Beamte einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erlitten und ist er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend."

1c. § 43 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Abs. 1 oder 2" gestrichen.

   b) In Absatz 1 werden ferner die Worte „um mehr als neunzig vom Hundert" durch die Worte „um wenigstens achtzig vom Hundert" ersetzt.

2. In § 53 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „sechzig" durch das Wort **„vierzig"** ersetzt.

3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 2 **Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**	§ 2 **Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**
(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch .... vom .... (BGBl. I S. ......), wird wie folgt geändert:	(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geandert durch .... vom .... (BGBl. I S. ......), wird wie folgt geändert:
1. In § 26 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „fünfunddreißig" durch das Wort *„vierzig"* ersetzt.	1. In § 26 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „fünfunddreißig" durch das Wort **„fünfundvierzig"** ersetzt.
	1a. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 53 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „sechzig" durch das Wort *„fünfzig"* ersetzt.	2. In § 53 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „sechzig" durch das Wort **„vierzig"** ersetzt.
3. § 55 wird wie folgt geändert: a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen." Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5. b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben." c) In Absatz 5 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.	3. unverändert
(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.	
	4. In § 63 Abs. 1 und § 63 a Abs. 1 werden jeweils die Worte „um mehr als neunzig vom Hundert" durch die Worte „um wenigstens achtzig vom Hundert" ersetzt.
§ 3 **Änderung des Bundesministergesetzes**	§ 3 unverändert
Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geandert durch .... vom .... (BGBl. I S. ....), wird wie folgt geändert:	
In § 20 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß."	

Entwurf

§ 4

Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch .... vom .... (BGBl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

In § 102 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4

unverändert

Artikel IVa

Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel V § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann

1. frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch nicht vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres,

2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes

a) vom 1. Januar 1979 an frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,

b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres."

2. § 125 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt auch nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit in ein Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter berufen wird."

b) Im letzten Satz wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch Artikel V § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder

2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und

   a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 mindestens das einundsechzigste Lebensjahr,

   b) ab 1. Januar 1980 mindestens das sechzigste Lebensjahr

   vollendet hat."

§ 3

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze

   oder

2. als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes

   a) vom 1. Januar 1979 an frühestens mit Vollendung des einundsechzigsten Lebensjahres,

   b) vom 1. Januar 1980 an frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres."

Artikel V

Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I

Artikel V

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

S. 1621), zuletzt geändert durch ....
wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten bei Ausbildungsfahrten Fahrkostenerstattung wie Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7, bei anderen Fahrten wie Beamte der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Wehrsoldempfänger werden den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit des gleichen Dienstgrades, Ehrenbeamte den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt."

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden bei Ausbildungsreisen der Reisekostenstufe A, bei anderen Reisen der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldung ihrer Laufbahn zugeteilt. Wehrsoldempfänger werden der Reisekostenstufe zugeteilt, der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit des gleichen Dienstgrades angehören."

Artikel VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Folgen der Neuordnung der Anwärterbezüge

Die Neuordnung der Anwärterbezüge (Anlage 5) führt nicht zu einer Erhöhung anderer Besoldungsbestandteile der Anwärter.

§ 2

Einmaliger Sonderbetrag

(1) Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die in der Zeit vom 1. August 1977 bis 28. Februar 1978 Ortszuschlag nach Stufe 5 oder einer höheren Stufe oder entsprechende Unterschiedsbeträge nach § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten haben, erhalten einen einmaligen Sonderbetrag. Dieser beträgt für jeden Monat, in dem Ortszuschlag nach Stufe 5 oder ein entsprechender Unterschiedsbetrag gezahlt wurde, 30 DM. Für jede der folgenden Stufen oder jeden entsprechenden Unterschiedsbetrag erhöht er sich um 20 DM. § 6 und § 40 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Amtsbezügen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

Artikel VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

entfällt

§ 2

entfällt

Entwurf

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für am 1. März 1978 vorhandene Empfänger von Ruhegehalt. Empfänger von Hinterbliebenenversorgung erhalten den Betrag nach Absatz 1, wenn hinsichtlich ihrer Versorgungsbezüge oder der Dienst- oder Versorgungsbezüge des verstorbenen Beamten die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorgelegen haben; § 50 Abs. 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, erhält jeder den Teil des einmaligen Sonderbetrages, der seinem Anteilssatz an dem Unterschiedsbetrag zwischen Stufe zwei und Stufe fünf oder einer höheren Stufe des Ortszuschlages entspricht. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 gilt Artikel III § 4 des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) entsprechend.

§ 3

Übergangsvorschrift für Artikel IV

Die Änderungen des Artikels IV § 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 gelten nicht, solange ein über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Die Änderungen des Artikels IV § 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 3, §§ 3 und 4 gelten auch für die Zeit vor dem 1. November 1977, wenn der Anspruch auf eine sich hiernach ergebende Versorgung vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

Übergangsvorschrift für Artikel IV

(1) § 37 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 27 Abs. 1 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes und entsprechende frühere Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts sind auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger nicht mehr anzuwenden. Hat der Beamte oder Berufssoldat auf die Entschädigung verzichtet, wird ihm diese in Höhe des Betrages gezahlt, der ihm nach dem bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgeblichen Recht zugestanden hätte; auf die Entschädigung ist der Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden früheren Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts gewährten Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen anzurechnen, die ohne Anwendung dieser Vorschriften zugestanden hätten.

(2) Die Änderungen des Artikels IV § 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 gelten nicht, solange ein über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Die Änderungen des Artikels IV § 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 3, §§ 3 und 4 gelten auch für die Zeit vor dem 1. November 1977, wenn der Anspruch auf eine sich hiernach ergebende Versorgung vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

§ 3 a

Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Entwurf

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel I § 1 Nr. 2 und Anlage 3 f letzter Satz (zu Artikel I § 1 Nr. 9) mit Wirkung vom 1. Januar 1978;
2. Artikel IV § 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 3, Absatz 2, §§ 3 und 4 mit Wirkung vom 1. November 1977;
3. Artikel V *und Anlage 5 Nr. 2 (zu Artikel I § 1 Nr. 11)* am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4

unverändert

§ 5

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
3. **Artikel IV § 1 Nr. 1 a bis 1 c, 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1 a, 2 und 4**, Artikel V **und Artikel VI § 3** am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats;
4. **Artikel IV a § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. September 1957;**
5. **Artikel III a und Artikel IV a § 1 Nr. 1, §§ 2 und 3 am 1. Januar 1979.**

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 1

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs-gruppe	Orts-zuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	804,30	830,96	857,62	884,28	910,94	937,60	964,26
A 2	II	851,93	878,59	905,25	931,91	958,57	985,23	1 011,89
A 3	II	912,72	940,88	969,04	997,20	1 025,36	1 053,52	1 081,68
A 4	II	947,33	979,90	1 012,47	1 045,04	1 077,61	1 110,18	1 142,75
A 5	II	980,67	1 017,79	1 054,91	1 092,03	1 129,15	1 166,27	1 203,39
A 6	II	1 038,29	1 076,78	1 115,27	1 153,76	1 192,25	1 230,74	1 269,23
A 7	II	1 121,86	1 160,35	1 198,84	1 237,33	1 275,82	1 314,31	1 352,80
A 8	II	1 174,92	1 222,36	1 269,80	1 317,24	1 364,68	1 412,53	1 462,33
A 9	I c	1 312,85	1 361,79	1 412,78	1 464,17	1 516,51	1 573,54	1 630,57
A 10	I c	1 437,64	1 508,49	1 579,34	1 650,19	1 721,04	1 791,89	1 862,74
A 11	I c	1 674,99	1 747,58	1 820,17	1 892,76	1 965,35	2 037,94	2 110,53
A 12	I c	1 824,34	1 910,89	1 997,44	2 083,99	2 170,54	2 257,09	2 343,64
A 13	I b	2 067,06	2 160,51	2 253,96	2 347,41	2 440,86	2 534,31	2 627,76
A 14	I b	2 127,62	2 248,79	2 369,96	2 491,13	2 612,30	2 733,47	2 854,64
A 15	I b	2 399,11	2 532,31	2 665,51	2 798,71	2 931,91	3 065,11	3 198,31
A 16	I b	2 666,55	2 820,60	2 974,65	3 128,70	3 282,75	3 436,80	3 590,85

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs-gruppe	Orts-zuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	4 263,91
B 2	I b	5 057,06
B 3	I a	5 290,83
B 4	I a	5 642,50
B 5	I a	6 045,96
B 6	I a	6 426,94
B 7	I a	6 797,54
B 8	I a	7 183,83
B 9	I a	7 663,47
B 10	I a	9 152,86
B 11	I a	9 992,82

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 1

Dienstaltersstufe								Dienstalterszulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
990,92	1 017,58							26,66
1 038,55	1 065,21	1 091,87						26,66
1 109,84	1 138,00	1 166,16						28,16
1 175,32	1 207,89	1 240,46						32,57
1 240,51	1 277,63	1 314,75						37,12
1 307,72	1 346,21	1 384,70	1 424,11					[1]
1 391,29	1 431,07	1 471,48	1 511,89	1 553,79	1 598,65			[1]
1 512,13	1 564,50	1 619,78	1 675,06	1 730,34	1 785,62			[1]
1 687,60	1 744,63	1 801,66	1 858,69	1 915,72	1 972,75			[1]
1 933,59	2 004,44	2 075,29	2 146,14	2 216,99	2 287,84			70,85
2 183,12	2 255,71	2 328,30	2 400,89	2 473,48	2 546,07	2 618,66		72,59
2 430,19	2 516,74	2 603,29	2 689,84	2 776,39	2 862,94	2 949,49		86,55
2 721,21	2 814,66	2 908,11	3 001,56	3 095,01	3 188,46	3 281,91		93,45
2 975,81	3 096,98	3 218,15	3 339,32	3 460,49	3 581,66	3 702,83		121,17
3 331,51	3 464,71	3 597,91	3 731,11	3 864,31	3 997,51	4 130,71	4 263,91	133,20
3 744,90	3 898,95	4 053,00	4 207,05	4 361,10	4 515,15	4 669,20	4 823,25	154,05

[1] Die Dienstalterszulage beträgt

in Besoldungsgruppe	von Dienstaltersstufe	bis Dienstaltersstufe	DM
A 6	1	10	38,49
	10	11	39,41
A 7	1	8	38,49
	8	9	39,78
	9	11	40,41
	11	12	41,90
	12	13	44,86
A 8	1	5	47,44
	5	6	47,85
	6	8	49,80
	8	9	52,37
	9	13	55,28
A 9	1	2	48,94
	2	3	50,99
	3	4	51,39
	4	5	52,34
	5	13	57,03

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse							
C 1	I b	Stufe 1 2 733,47			Stufe 2 2 854,64			
		Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 2	I b	2 125,97	2 278,68	2 431,39	2 584,10	2 736,81	2 889,52	3 042,23
C 3	I b	2 402,65	2 575,55	2 748,45	2 921,35	3 094,25	3 267,15	3 440,05
C 4	I a	3 111,72	3 285,53	3 459,34	3 633,15	3 806,96	3 980,77	4 154,58

Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 gilt folgende Fassung:

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse							
C 1	I b	Stufe 1 2 545,32			Stufe 2 2 638,78			
		Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 2	I b	2 072,72	2 221,62	2 370,52	2 519,42	2 668,32	2 817,22	2 966,12
C 3	I b	2 342,56	2 511,14	2 679,72	2 848,30	3 016,88	3 185,46	3 354,04
C 4	I a	3 033,06	3 203,33	3 372,80	3 542,27	3 711,74	3 881,21	4 050,68

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Stufe 3 2 975,81								
Dienstaltersstufe								Dienstalters-zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
3 194,94	3 347,65	3 500,36	3 653,07	3 805,78	3 958,49	4 111,20	4 263,91	152,71
3 612,95	3 785,85	3 958,75	4 131,65	4 304,55	4 477,45	4 650,35	4 823,25	172,90
4 328,39	4 502,20	4 676,01	4 849,82	5 023,63	5 197,44	5 371,25	5 545,06	173,81

Stufe 3 2 732,23								
Dienstaltersstufe								Dienstalters-zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
3 115,02	3 263,92	3 412,82	3 561,72	3 710,62	3 859,52	4 008,42	4 157,32	148,90
3 522,62	3 691,20	3 859,78	4 028,36	4 196,94	4 365,52	4 534,10	4 702,68	168,58
4 220,15	4 389,62	4 559,09	4 728,56	4 898,03	5 067,50	5 236,97	5 406,44	169,47

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe 1	2	3	4	5	6	7
		Lebensalter 31	33	35	37	39	41	43
R 1	I b	2 678,34	2 868,64	3 058,94	3 249,24	3 439,54	3 629,84	3 820,14
R 2		3 133,74	3 324,04	3 514,34	3 704,64	3 894,94	4 085,24	4 275,54

R 3	I a	5 290,83
R 4		5 642,50
R 5		6 045,96
R 6		6 426,94
R 7		6 797,54
R 8		7 183,83
R 9		7 663,47
R 10		9 577,45

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8	9	10	Lebensalterszulage
45	47	49	
4 010,44	4 200,74	4 391,04	190,30
4 465,84	4 656,14	4 846,44	190,30

Anlage 2

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	651,87	755,85	844,82	929,85	1 019,85	1 129,85	1 239,85	1 349,85
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	549,91	653,89	742,86	827,89	917,89	1 027,89	1 137,89	1 247,89
I c	A 9 bis A 12	488,72	592,70	681,67	766,70	856,70	966,70	1 076,70	1 186,70
II	A 1 bis A 8	460,37	559,41	648,38	733,41	823,41	933,41	1 043,41	1 153,41

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 110 DM.

Vom 1. Januar 1979 an gilt folgende Fassung:

Anlage 2

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehorende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	651,87	755,85	844,82	929,85	969,30	1 044,07	1 118,84	1 211,97
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	549,91	653,89	742,86	827,89	867,34	942,11	1 016,88	1 110,01
I c	A 9 bis A 12	488,72	592,70	681,67	766,70	806,15	880,92	955,69	1 048,82
II	A 1 bis A 8	460,37	559,41	648,38	733,41	772,86	847,63	922,40	1 015,53

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berucksichtigende Kind um 93,13 DM.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 3 a

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	747	890	1 033	1 176	1 319	1 462	1 605	1 748	1 891	2 034	2 177	2 320
A 5 bis A 6	852	1 003	1 154	1 305	1 456	1 607	1 758	1 909	2 060	2 211	2 362	2 513
A 7 bis A 8	966	1 131	1 296	1 461	1 626	1 791	1 956	2 121	2 286	2 451	2 616	2 781
A 9	1 142	1 321	1 500	1 679	1 858	2 037	2 216	2 395	2 574	2 753	2 932	3 111
A 10	1 293	1 480	1 667	1 854	2 041	2 228	2 415	2 602	2 789	2 976	3 163	3 350
A 11	1 425	1 623	1 821	2 019	2 217	2 415	2 613	2 811	3 009	3 207	3 405	3 603
A 12	1 583	1 792	2 001	2 210	2 419	2 628	2 837	3 046	3 255	3 464	3 673	3 882
A 13	1 740	1 959	2 178	2 397	2 616	2 835	3 054	3 273	3 492	3 711	3 930	4 149
A 14	1 893	2 118	2 343	2 568	2 793	3 018	3 243	3 468	3 693	3 918	4 143	4 368
A 15	2 118	2 361	2 604	2 847	3 090	3 333	3 576	3 819	4 062	4 305	4 548	4 791
A 16 bis B 2	2 287	2 548	2 809	3 070	3 331	3 592	3 853	4 114	4 375	4 636	4 897	5 158
B 3 bis B 4	2 327	2 606	2 885	3 164	3 443	3 722	4 001	4 280	4 559	4 838	5 117	5 396
B 5 bis B 7	2 593	2 901	3 209	3 517	3 825	4 133	4 441	4 749	5 057	5 365	5 673	5 981
B 8 und höher	2 845	3 199	3 553	3 907	4 261	4 615	4 969	5 323	5 677	6 031	6 385	6 739

Anlage 3 b

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	635	757	879	1 001	1 123	1 245	1 367	1 489	1 611	1 733	1 855	1 977
A 5 bis A 6	724	852	980	1 108	1 236	1 364	1 492	1 620	1 748	1 876	2 004	2 132
A 7 bis A 8	821	961	1 101	1 241	1 381	1 521	1 661	1 801	1 941	2 081	2 221	2 361
A 9	971	1 123	1 275	1 427	1 579	1 731	1 883	2 035	2 187	2 339	2 491	2 643
A 10	1 099	1 258	1 417	1 576	1 735	1 894	2 053	2 212	2 371	2 530	2 689	2 848
A 11	1 211	1 379	1 547	1 715	1 883	2 051	2 219	2 387	2 555	2 723	2 891	3 059
A 12	1 346	1 524	1 702	1 880	2 058	2 236	2 414	2 592	2 770	2 948	3 126	3 304
A 13	1 479	1 665	1 851	2 037	2 223	2 409	2 595	2 781	2 967	3 153	3 339	3 525
A 14	1 609	1 800	1 991	2 182	2 373	2 564	2 755	2 946	3 137	3 328	3 519	3 710
A 15	1 800	2 007	2 214	2 421	2 628	2 835	3 042	3 249	3 456	3 663	3 870	4 077
A 16 bis B 2	1 944	2 166	2 388	2 610	2 832	3 054	3 276	3 498	3 720	3 942	4 164	4 386
B 3 bis B 4	1 978	2 215	2 452	2 689	2 926	3 163	3 400	3 637	3 874	4 111	4 348	4 585
B 5 bis B 7	2 204	2 466	2 728	2 990	3 252	3 514	3 776	4 038	4 300	4 562	4 824	5 086
B 8 und höher	2 418	2 719	3 020	3 321	3 622	3 923	4 224	4 525	4 826	5 127	5 428	5 729

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 3 c

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	523	623	723	823	923	1 023	1 123	1 223	1 323	1 423	1 523	1 623
A 5 bis A 6	596	702	808	914	1 020	1 126	1 232	1 338	1 444	1 550	1 656	1 762
A 7 bis A 8	676	792	908	1 024	1 140	1 256	1 372	1 488	1 604	1 720	1 836	1 952
A 9	799	924	1 049	1 174	1 299	1 424	1 549	1 674	1 799	1 924	2 049	2 174
A 10	905	1 036	1 167	1 298	1 429	1 560	1 691	1 822	1 953	2 084	2 215	2 346
A 11	998	1 137	1 276	1 415	1 554	1 693	1 832	1 971	2 110	2 249	2 388	2 527
A 12	1 108	1 254	1 400	1 546	1 692	1 838	1 984	2 130	2 276	2 422	2 568	2 714
A 13	1 218	1 371	1 524	1 677	1 830	1 983	2 136	2 289	2 442	2 595	2 748	2 901
A 14	1 325	1 483	1 641	1 799	1 957	2 115	2 273	2 431	2 589	2 747	2 905	3 063
A 15	1 483	1 653	1 823	1 993	2 163	2 333	2 503	2 673	2 843	3 013	3 183	3 353
A 16 bis B 2	1 601	1 784	1 967	2 150	2 333	2 516	2 699	2 882	3 065	3 248	3 431	3 614
B 3 bis B 4	1 629	1 824	2 019	2 214	2 409	2 604	2 799	2 994	3 189	3 384	3 579	3 774
B 5 bis B 7	1 815	2 031	2 247	2 463	2 679	2 895	3 111	3 327	3 543	3 759	3 975	4 191
B 8 und höher	1 992	2 240	2 488	2 736	2 984	3 232	3 480	3 728	3 976	4 224	4 472	4 720

Anlage 3 d

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

— Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung —

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	366	436	506	576	646	716	786	856	926	996	1 066	1 136
A 5 bis A 6	417	491	565	639	713	787	861	935	1 009	1 083	1 157	1 231
A 7 bis A 8	473	554	635	716	797	878	959	1 040	1 121	1 202	1 283	1 364
A 9	559	647	735	823	911	999	1 087	1 175	1 263	1 351	1 439	1 527
A 10	634	726	818	910	1 002	1 094	1 186	1 278	1 370	1 462	1 554	1 646
A 11	699	796	893	990	1 087	1 184	1 281	1 378	1 475	1 572	1 669	1 766
A 12	776	878	980	1 082	1 184	1 286	1 388	1 490	1 592	1 694	1 796	1 898
A 13	853	960	1 067	1 174	1 281	1 388	1 495	1 602	1 709	1 816	1 923	2 030
A 14	928	1 039	1 150	1 261	1 372	1 483	1 594	1 705	1 816	1 927	2 038	2 149
A 15	1 038	1 157	1 276	1 395	1 514	1 633	1 752	1 871	1 990	2 109	2 228	2 347
A 16 bis B 2	1 121	1 249	1 377	1 505	1 633	1 761	1 889	2 017	2 145	2 273	2 401	2 529
B 3 bis B 4	1 140	1 277	1 414	1 551	1 688	1 825	1 962	2 099	2 236	2 373	2 510	2 647
B 5 bis B 7	1 271	1 422	1 573	1 724	1 875	2 026	2 177	2 328	2 479	2 630	2 781	2 932
B 8 und höher	1 394	1 568	1 742	1 916	2 090	2 264	2 438	2 612	2 786	2 960	3 134	3 308

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 3 e

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

— Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung —

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	445	530	615	700	785	870	955	1 040	1 125	1 210	1 295	1 380
A 5 bis A 6	507	597	687	777	867	957	1 047	1 137	1 227	1 317	1 407	1 497
A 7 bis A 8	575	674	773	872	971	1 070	1 169	1 268	1 367	1 466	1 565	1 664
A 9	679	785	891	997	1 103	1 209	1 315	1 421	1 527	1 633	1 739	1 845
A 10	769	880	991	1 102	1 213	1 324	1 435	1 546	1 657	1 768	1 879	1 990
A 11	848	966	1 084	1 202	1 320	1 438	1 556	1 674	1 792	1 910	2 028	2 146
A 12	942	1 066	1 190	1 314	1 438	1 562	1 686	1 810	1 934	2 058	2 182	2 306
A 13	1 035	1 165	1 295	1 425	1 555	1 685	1 815	1 945	2 075	2 205	2 335	2 465
A 14	1 126	1 260	1 394	1 528	1 662	1 796	1 930	2 064	2 198	2 332	2 466	2 600
A 15	1 261	1 405	1 549	1 693	1 837	1 981	2 125	2 269	2 413	2 557	2 701	2 845
A 16 bis B 2	1 361	1 517	1 673	1 829	1 985	2 141	2 297	2 453	2 609	2 765	2 921	3 077
B 3 bis B 4	1 385	1 551	1 717	1 883	2 049	2 215	2 381	2 547	2 713	2 879	3 045	3 211
B 5 bis B 7	1 543	1 727	1 911	2 095	2 279	2 463	2 647	2 831	3 015	3 199	3 383	3 567
B 8 und höher	1 693	1 904	2 115	2 326	2 537	2 748	2 959	3 170	3 381	3 592	3 803	4 014

Anlage 3 f

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlags											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	143	163	183	203	223	243	263	283	303	323	343	363

Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 4

Zulagen für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1 bis A 4	941	830
A 5 bis A 6	1 052	904
A 7 bis A 8	1 180	1 021
A 9	1 362	1 149
A 10	1 513	1 273
A 11	1 652	1 376
A 12	1 813	1 490
A 13	1 972	1 626
A 14	2 120	1 754
A 15	2 352	1 925
A 16	2 535	2 039
B 3	2 601	2 039
B 6	2 886	2 210
B 9 und höher	3 191	2 375

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Die Zulage erhöht sich für jedes Kind um 50 Deutsche Mark, für das dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde und das sich nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beamten aufhält. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gezahlt.

Anlage 5

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag

(Monatsbeträge)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheirateten-zuschlag DM
A 1 bis A 4	691	776	220
A 5 bis A 8	830	946	253
A 9 bis A 11	978	1 114	293
A 12	1 250	1 409	321
A 13	1 295	1 457	327
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1	1 342	1 506	331

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 6

Zulage nach Artikel IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in DM
A 1	392
A 2	392
A 3	420
A 4	444
A 5	478
A 6	501
A 7	513
A 8	542
A 9	610
A 10	679
A 11	742
A 12	823
A 13	922
A 14	962
A 15	1 124
A 16	1 290
B 3	1 555
B 6	1 832

Bericht der Abgeordneten Regenspurger und Liedtke

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 1978 zur federführenden Beratung an den Innenausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie an den Haushaltsausschuß, an letzteren auch nach § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat seine Stellungnahme am 4. Oktober 1978 beschlossen und empfohlen, von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Absenkung der Anwärterbezüge für neu eintretende Anwärter abzusehen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses lag im Zeitpunkt der Beschlußfassung des Innenausschusses noch nicht vor. Sie wird — falls sie von den Beschlüssen des Innenausschusses abweicht — nachgetragen werden. Der Bericht des Haushaltsausschusses nach § 96 wird gesondert erstattet.

Der Gesetzentwurf dient vor allem der Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und der Gemeinden an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und zieht Folgerungen aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Zusammentreffen von zwei Versorgungsansprüchen und zum Ortszuschlag für kinderreiche Beamte. Die Mindestversorgung wird verbessert, die Reisekostenregelung für Anwärter geändert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert gebilligt hat, wird auf seine Begründung in Drucksache 8/2075, S. 18 ff., verwiesen. Der Ausschuß hielt es für notwendig, den Gesetzentwurf um einige Regelungen zu ergänzen. Sie finden sich in den Artikeln III a und IV a und betreffen die besoldungsrechtlichen Folgerungen aus der Neuorganisation des Bundeskriminalamtes, die flexible Altersgrenze für schwerbehinderte Beamte und Richter sowie die Rechtsstellung von Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, die in ein Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter berufen werden. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf am 18. Oktober 1978 einstimmig gebilligt, jedoch gab es zu einzelnen Vorschriften Mehrheitsentscheidungen.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Artikel I § 1 Nr. 1

Die hier geänderten Zahlen sind die Folge der von der Bundesregierung zwischenzeitlich vorgeschlagenen neuen Ortszuschlagstabelle (Anlage 2), wie sie sich aus der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ergibt und die der Ausschuß übernommen hat.

§ 3 Abs. 6

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Folgeänderung zu der neuen Ortszuschlagstabelle. Der Ausschuß befaßte sich mit der Frage, ob der gegenüber dem Regierungsentwurf um 0,2 v. H. erhöhte Vomhundertsatz über den 31. Dezember 1978 hinaus festgesetzt werden könne, weil die durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes zum 1. Januar 1979 in Kraft tretenden Rechtsänderungen auch hier berücksichtigt werden müssen. Mit Rücksicht auf verwaltungsökonomische Gründe (rund 800 000 Zusatzrenten müßten für einen kurzen Zeitraum neu berechnet werden) hat der Ausschuß es für moglich gehalten, den Vomhundertsatz nicht nur bis zum 31. Dezember 1978 zu befristen. Dabei geht er davon aus, daß das Achte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz voraussichtlich mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft treten wird, und daß in diesem Gesetz dann die Folgerungen aus der neuen Kindergeldregelung für den Versorgungsbereich getroffen werden. Auf diese Weise kann vermieden werden, daß rund 800 000 Empfänger von Zusatzrenten für einen Zeitraum von zwei Monaten Minderzahlungen von jeweils unter 1 DM erhalten. Der Ausschuß hat die Bundesregierung aber gebeten, bei der zu erwartenden Abschlagsregelung auf das Achte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz bereits sicherzustellen, daß eine Verrechnung des um 0,2 v. H. überhöhten Zuschlages erfolgt.

§ 4

Mit Rücksicht auf die geänderte Ortszuschlagsregelung war auch hier eine Erhöhung des Vomhundertsatzes um 0,2 v. H. auf 4,5 v. H. notwendig.

Artikel III a

Der Ausschuß folgte dem Antrag der Berichterstatter, den beschlossenen Organisationsänderungen im Bundeskriminalamt durch entsprechende Änderungen der Besoldungsordnung B Rechnung zu tragen. Statt bisher zwei Vizepräsidenten soll es künftig nur noch einen Vizepräsidenten in Besoldungsgruppe B 6 geben. Dafür wird in der Besoldungsgruppe B 4 die Funktionsbezeichnung „Erster Direktor beim Bundeskriminalamt als Leiter der beiden Hauptabteilungen" eingeführt.

Artikel IV

hat mit Rücksicht auf die in den Gesetzentwurf neu eingefügten Vorschriften eine neue Überschrift erhalten.

§ 1 Nr. 1

Der Regierungsentwurf sah eine Erhöhung des Festbetrages bei der Mindestversorgung von 35 auf

40 DM vor. Die Fraktion der CDU/CSU hielt eine Erhöhung dieses Betrages auf 55 DM für notwendig. Der Ausschuß konnte sich auf eine solche Erhöhung aber nicht einigen. Bei einer Stimmenthaltung beschloß er vielmehr, den Erhöhungsbetrag auf 45 DM festzusetzen. Der Ausschuß geht hierbei davon aus, daß diese Erhöhung zu Mehrkosten gegenüber dem Regierungsentwurf von rd. 5,5 Millionen DM führen wird.

§ 1 Nr. 1 a, 1 b und 1 c

Durch die Einführung der Nummern 1 a bis 1 c folgte der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates unter Berücksichtigung der Gegenäußerung der Bundesregierung. Ausgehend von den Änderungswünschen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, hat sie es für notwendig gehalten, einzelne Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes redaktionell zu ändern, für das Soldatenversorgungsgesetz entsprechende Konsequenzen zu ziehen, eine Übergangsregelung für vorhandene Versorgungsempfänger vorzusehen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu regeln. Der Ausschuß hat sich diesen Vorschlägen angeschlossen.

§ 1 Nr. 2

In seiner Entscheidung vom 11. Oktober 1977 hat das Bundesverfassungsgericht die dem § 54 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG entsprechende Vorschrift des § 162 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 des hamburgischen Beamtengesetzes insoweit als mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt, als die Regelung dazu führt, daß die vom verstorbenen Ehemann erdienten Versorgungsbezüge vollständig ruhen, wenn die Witwe einen eigenen Versorgungsanspruch hat, der gleich hoch oder höher als das von ihrem Ehemann erdiente Höchstruhegehalt ist. Der Bundesrat hat den Vorschlag der Bundesregierung, eine Absenkung des Erhöhungsbetrages auf 50 v. H. zu beschließen, als nicht ausreichend angesehen und statt dessen um Prüfung gebeten, ob eine stärkere, unter Umständen differenziertere Herabsetzung der Höchstgrenze möglich sei, oder eine Streichung dieser erhöhten Höchstgrenze mit gleichzeitiger Einfuhrung einer Mindestgrenze vorzusehen. In ihrer Gegenäußerung hatte die Bundesregierung die Prüfung dieses Anliegens zugesagt. In den Ausschußberatungen stand zur Diskussion, eine Absenkung bis auf 20 v. H. vorzusehen. Mit Rücksicht auf hiergegen erhobene Bedenken und den Wunsch der CDU/CSU-Fraktion, es bei dem bisherigen Rechtszustand zu belassen, beschloß der Ausschuß mit Mehrheit, im Regierungsentwurf das Wort „fünfzig" durch das Wort „vierzig" zu ersetzen. Die Koalitionsfraktionen gingen dabei davon aus, daß eine Korrektur dieser Regelung vorgenommen werden könne, wenn die von den Regierungschefs des Bundes und der Länder am 4. November 1977 eingesetzte Arbeitsgruppe das Ergebnis ihrer Arbeit vorgelegt habe und entsprechende Änderungen vorschlage. In § 2 sind die dem Beamtenversorgungsgesetz entsprechenden Regelungen zum Soldatenversorgungsgesetz beschlossen worden.

Artikel IV a

§ 1 Nr. 1 enthält eine Neufassung des § 26 Abs. 3 BRRG. Der Ausschuß hielt es für sachgerecht, die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen des Rentenrechts für Schwerbehinderte, die der Deutsche Bundestag in der Zwischenzeit beschlossen hat, auch in das Beamtenrecht zu übernehmen. Die Vorschrift bewirkt, daß schwerbehinderte Beamte vom 1. Januar 1979 an mit dem vollendeten 61. und vom 1. Januar 1980 an mit dem vollendeten 60. Lebensjahr auf ihren Antrag in den Ruhestand treten können. Der von der CDU/CSU-Fraktion gestellte Antrag, den Beamten bereits vom 1. Januar 1979 an zu ermöglichen, mit dem vollendeten 60. Lebensjahr in den Ruhestand zu treten, fand keine Mehrheit im Ausschuß. Die zum Beamtenrechtsrahmengesetz beschlossenen Regelungen wurden in §§ 2 und 3 auch für Bundesbeamte und Richter beschlossen.

§ 1 Nr. 2

Nach geltendem Recht sind Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die zum Ehrenbeamten ernannt werden, kraft Gesetzes aus ihrem Dienstverhältnis als Soldat zu entlassen. Dies hat zur Folge, daß Soldaten zwar in eine kommunale Vertretung gewählt, nicht aber als ehrenamtliche Bürgermeister oder Beigeordnete ohne Verlust ihrer Rechtsstellung als Soldat in ein Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter berufen werden können. Im Gegensatz dazu können Beamte ohne nachteilige Folgen für ihr Dienstverhältnis derartige Funktionen ausüben. Für diese unterschiedliche Behandlung gibt es nach Auffassung des Ausschusses keine sachlichen Gründe. Die Neuregelung führt zu einer Gleichbehandlung von Beamten und Soldaten. Sie entspricht der verfassungsrechtlichen Stellung des Soldaten, der grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger hat und fördert die Integration der Streitkräfte in Staat und Gesellschaft. Der Ausschuß hielt es für sachdienlich, auch für die Vergangenheit sicherzustellen, daß der Eintritt eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in ein Ehrenbeamtenverhältnis das Soldatenverhältnis nicht beeinträchtigt hat.

§ 2

Die Fraktion der CDU/CSU stellte den Antrag, den Rechtszustand vor Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes von 1975 wieder herzustellen und die freiwillige Altersgrenze für Bundesbeamte auf das vollendete 62. Lebensjahr zu senken. Sie wies darauf hin, daß mit Ausnahme von Bremen und Hessen alle Länder der Bundesrepublik in ihren Beamtengesetzen geregelt haben, daß Beamte mit dem vollendeten 62. Lebensjahr auf Antrag in den Ruhestand treten könnten. Es sei notwendig, eine Angleichung an die Rechtslage herbeizuführen, die für die große Mehrheit der Beamten bestehe. Außerdem habe eine Senkung der freiwilligen Altersgrenze um ein Jahr erwünschte arbeitsmarktpolitische Folgen. Die SPD-Fraktion im Ausschuß wandte sich gegen diesen Antrag und betonte, daß wichtiger als die einheitliche Altersgrenze für den freiwilligen Eintritt in den

Ruhestand für alle Beamten in Bund und Ländern die Vereinheitlichung der Altersgrenzen im Beamten- und Rentenrecht sei. In der gesetzlichen Rentenversicherung sei die flexible Altersgrenze für Männer aber auf das 63. Lebensjahr festgelegt und es sei nicht zu rechtfertigen, die durch das Haushaltsstrukturgesetz insoweit erzielte Vereinheitlichung wieder aufzuheben. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde deshalb abgelehnt.

Der Ausschuß befaßte sich mit der Frage, ob die Altersgrenze für den freiwilligen Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen analog dem Rentenrecht auf das vollendete 60. Lebensjahr gesenkt werden konne. Er hatte die Bundesregierung hierzu um eine Stellungnahme ersucht. Mit Rücksicht auf die kurze zur Verfügung stehende Zeit sah sich die Bundesregierung aber noch nicht in der Lage, diese Stellungnahme abzugeben. Sie hat die zuständigen Bundesministerien vielmehr beauftragt, diese Problematik zu prüfen und dem Innenausschuß über das Ergebnis zu berichten. Der Ausschuß wird sich dieser Frage daher zu gegebener Zeit wieder annehmen.

§ 3

Hierzu gelten die zu den §§ 1 und 2 gemachten Ausführungen entsprechend.

Artikel V

Der Ausschuß beschloß für die Regelung der Reisekosten, der Regierungsvorlage zu folgen und schloß sich insoweit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates an.

Artikel VI

§ 1

Der Ausschuß sprach sich für eine Streichung der Vorschrift aus, die im Zusammenhang mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Absenkung der Anwarterbezuge für neu eintretende Anwärter stand. Die Fraktionen der SPD und FDP hatten sich — wie auch der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft in seiner Stellungnahme vom 4. Oktober 1978 — schon bei der ersten Beratung dafür ausgesprochen, die Senkung der Anwärterbezüge für neu eintretende Anwärter nicht zu beschließen. Es bleibt also zunächst bei der linearen Erhöhung der Anwärterbezüge, die in ihrer Höhe und in ihrem Zuschnitt auch neu eintretenden Anwärtern unverändert gezahlt werden. Die Fraktion der CDU/CSU begrußte diese Entscheidung und erklärte ausdrücklich, daß sie einer Kürzung der Anwärterbezüge nicht zugestimmt hätte.

§ 2

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit, diese Vorschrift des Regierungsentwurfs zu streichen. Die Mitglieder der SPD-Fraktion hielten es nicht fur vertretbar, den Empfängern von Dienstbezügen mit Ortszuschlag nach Stufe 5 oder hoher über die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1978 hinaus auch noch einen einmaligen Sonderbetrag zu gewähren. Sie führten aus, daß eine solche Zahlung sachlich nicht gerechtfertigt sei und lediglich geeignet wäre, in der Öffentlichkeit Stimmung gegen die Beamten zu erzeugen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung des Ortszuschlages für kinderreiche Beamte und die zum 1. Januar 1979 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen des Kindergeldgesetzes trügen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 hinreichend Rechnung. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion hielten dagegen an dem Regierungsentwurf fest und betonten, daß es verfassungsrechtlich zwingend geboten sei, wenigstens von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ab bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Übergangszahlung für die Betroffenen vorzusehen. Die Nichtbeachtung dieses Gesichtspunktes könne erneut zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts und einer für den Gesetzgeber nachteiligen Entscheidung führen.

§ 3

wurde auf Grund der Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, neugefaßt.

§ 3 a

Der Ausschuß hielt es für notwendig, den Bundesminister des Innern zu ermächtigen, das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, weil es mit Rücksicht auf zahlreiche Änderungen seit seiner letzten Neubekanntmachung im Jahre 1975 unübersichtlich geworden ist.

§ 5

regelt das Inkrafttreten und mußte mit Rücksicht auf die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen redaktionell angepaßt werden.

Anlage 1 Nr. 3 (Bundesbesoldungsordnung C)

Mit Rücksicht auf das Achte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 1978 mußte eine neue Tabelle in den Gesetzentwurf eingefügt werden, die mit Wirkung vom 1. Juli 1978 an gilt.

Anlage 2 (Ortszuschlag)

Da sich der Ausschuß dafür ausgesprochen hat, die Ortszuschläge der Stufen 1 bis 4 ebenfalls linear in allen Tarifklassen jeweils um 4,5 v. H. zu erhöhen, mußte die Tabelle neu gefaßt werden. Vom 1. Januar 1979 an gilt eine neue Ortszuschlagstabelle, die für kinderreiche Beamte die Regelungen berücksichtigt, die durch das vom Bundestag beschlossene Achte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vorgesehen sind.

Anlage 5 (Anwärterbezüge)

Die Anlage 5 mußte redaktionell geändert werden, weil die vorgesehene Regelung mit niedrigeren Bezügen für neu eintretende Anwärter, die nur noch fünf Gruppen vorsah, gestrichen wurde.

Bonn, den 25. Oktober 1978

Regenspurger **Liedtke**

Berichterstatter